



München, 4. Juli 2018

Aktuelles und Ausblick – ausgewählte mündliche Verhandlungen und Entscheidungen des BayVGH von öffentlichem Interesse

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Verfahren, in denen eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) kürzlich erfolgt ist bzw. in den kommenden Monaten voraussichtlich ansteht.

Aktuelle Verhandlungstermine werden in der monatlichen Terminvorschau des BayVGH bekannt gegeben (<http://www.vgh.bayern.de/bayvgh/oeffentl/termine>).

Für nähere Informationen und Rückfragen können Sie sich gerne an die Pressestelle des BayVGH wenden.

Aktuelles

Straßenverkehrsrecht – befristete Sperrung des „Würgauer Bergs“ für Motorradfahrer an Wochenenden und Feiertagen rechtmäßig (Oberfranken, Lkr. Bamberg)

Entscheidung im Eilverfahren vom 28. Juni 2018

Mit Beschluss vom 28. Juni 2018 hat der BayVGH im Eilverfahren die Beschwerde eines Motorradfahrers gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth zurückgewiesen. Der Antragsteller hatte sich gegen die vom Landratsamt Bamberg erlassene (zunächst probeweise bis 31.12.2018 befristete) Streckensperrung des „Würgauer Bergs“, einem Teilstück der B 22, für Motorräder an Wochenenden und Feiertagen gewandt. Nach Ansicht des BayVGH ist von einer besonders gefährlichen Situation auszugehen. Wie durch Erhebungen belegte fachliche Einschätzungen zeigten, stelle die Strecke seit Jahren einen Unfallschwerpunkt dar, wobei Unfälle weit überwiegend von Kraftradfahrern verursacht worden seien. Es handle sich um eine ehemalige Rennstrecke mit langgezogenen engen Kurven, Beschleunigungspotential und geringer Straßenbreite außerhalb der Kurvenbereiche, die an Wochenenden und Feiertagen von Kraftradfahrern stark frequentiert und zum Teil zu bewusst risikoreichem Fahren aufgesucht worden sei. Mit der Streckensperrung solle geprüft werden, ob die Unfallzahlen hierdurch wesentlich gesenkt und damit hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit geschützt werden können. Da sie zunächst nur eine zeitlich begrenzte Sperrungsmaßnahme darstelle, unterliege sie geringeren Anforderungen an die Mäßigkeit, die vorliegend erfüllt seien. Insbesondere habe sich das Landratsamt erst für die Sperrung entschieden, nachdem etliche andere bauliche, polizeiliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Situation nicht nachhaltig entschärft hätten. Aufgrund der starken Schwankungen des Kraftradaufkommens an verschiedenen Wochentagen und während verschiedener Jahreszeiten sowie möglicher, erfahrungsgemäß erst nach einiger Zeit einsetzender Reaktionen der Kraftradfahrer auf die neue Verkehrsregelung („Gewöhnungseffekt“) sei eine zuverlässige Eignungsbeurteilung erst nach längerer Erprobung zu erwarten, sodass die hier gewählte Maßnahmedauer von 14 Monaten ebenso nicht zu beanstanden sei. Ob

Presseprecher:

Ri`inVGH Claudia Frieser
Telefon: 089/2130-267
Fax: 089/2130-315

RR`in Christina Schnölzer
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-464

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de

eine dauerhafte Sperrung an einzelnen Tagen rechtmäßig wäre, hatte der BayVGH nicht zu entscheiden. Dies bleibt der Prüfung des Landratsamts Bamberg nach Auswertung seines Verkehrsversuchs vorbehalten. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

(Az. 11 CS 18.964)

Juli / August 2018

Straßenrecht – Planfeststellung zum Ausbau der B 173 von Johannisthal bis südlich Kronach sowie der B 303 von Sonnefeld bis Johannisthal, sog. „Lerchenhoftrasse“ (Oberfranken)

Mündliche Verhandlung am 17. Juli 2018, 10:00 Uhr, Ludwigstraße 23 in München, Sitzungssaal 3

Der bayerische Bund Naturschutz und zwei Privatpersonen wenden sich gegen den fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken zum Ausbau der Bundesstraße B 173 von Johannisthal bis südlich Kronach sowie der B 303 von Sonnefeld bis Johannisthal (sog. „Lerchenhoftrasse“). Sie machen u.a. Abwägungsfehler im Zusammenhang mit der Prüfung der Trassenalternativen, Verstöße gegen Landesplanungsrecht, wasserrechtliche Verstöße und Abwägungsfehler in Bezug auf Belange des Naturschutzes sowie private Belange geltend.

(Az. 8 A 16.40026 u.a.)

Lebensmittelrecht – Kennzeichnungspflicht für Honig-Portionspackungen

Entscheidungsgründe voraussichtlich im Juli 2018

Mit Urteil vom 3. Mai 2018 hat der BayVGH die Berufung eines in Europa tätigen Unternehmens im Bereich der Herstellung und Abfüllung von Honig gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts München zurückgewiesen. Das Unternehmen hatte sich gegen einen Bescheid der Landeshauptstadt München gewandt, wonach es gegen die gesetzlichen Etikettierungspflichten – namentlich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erlassene Honigverordnung (HonigV) – verstoße. Es geht hierbei um die Frage, ob zum Einzelverkauf bestimmte Portionspackungen desselben Honigs einer Umverpackung ohne Angabe der Ursprungsländer auf den Portionspackungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht die Feststellungsklage der Klägerin abgewiesen und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, über die nun der BayVGH nach mündlicher Verhandlung aufgrund neuer Rechtslage nach der EU-Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entschieden hat. Es handelt sich um die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, nachdem der zuständige Senat das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung über die Auslegung der unionsrechtlichen Etikettierungsvorgaben vorgelegt hatte (Az. C-113/15). Der BayVGH hat in seiner Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Das unterlegene Unternehmen kann gegen die Nichtzulassung der Revision binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe, die voraussichtlich im Juli 2018 zu erwarten sind, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einlegen.

(Az. 20 BV 16.1961)

Baurecht – Denkmalschutz in der Münchener „Villenkolonie Neu-Pasing I“ (Oberbayern)

Mündliche Verhandlung am 2. August 2018, 10:00 Uhr, Ludwigstraße 23 in München, Sitzungssaal 3

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus bebauten Grundstücks von über 1.000 m². Auf diesem Grundstück möchte er ein weiteres Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von ca. 80 m² errichten. Da das Grundstück im Ensemblesbereich der auf Initiative des Architekten August Exter ab 1892 entstandenen „Villenkolonie Neu-Pasing I“ liegt, hat die beklagte Landeshauptstadt München den beantragten Vorbescheid verweigert. Das geplante Vorhaben sei aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ließe man eine Nachverdichtung zu, wäre ein Kernelement des Ensembles, nämlich die großen Gartenflächen, nicht mehr erkennbar. Das Verwaltungsgericht München hat die Beklagte in erster Instanz verpflichtet, über die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden. Nach Zulassung der Berufungen des Klägers und der Beklagten durch den BayVGH hat dieser nun im Berufungsverfahren zu klären, ob die Stadt zur Neuverbescheidung verpflichtet werden darf bzw. ob der Kläger einen Anspruch auf Erteilung des beantragten Vorbescheids hat. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, welche Bedeutung die Gartenflächen im Zusammenhang mit dem Schutz des Ensembles haben.

(Az. 2 B 18.742)

Gewerberecht – Verkaufsoffene Sonntage in Ansbach (Mittelfranken)

Mündliche Verhandlung am 9. August 2018, 11:00 Uhr, Ludwigstraße 23 in München, Sitzungssaal 1

Streitgegenstand des von der Gewerkschaft ver.di und dem KAB Diözesanverband angestregten Normenkontrollverfahrens ist die Verordnung der Stadt Ansbach über die zusätzliche Sonntagsöffnung ihrer Verkaufsstellen in den Jahren 2017 bis 2019. Die Stadt Ansbach will hierdurch die sonntägliche Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet anlässlich jeweils eines Street-Food-Festivals, eines Stadtfestes und eines Martinimarktes erlauben. Nach den Bestimmungen des einschlägigen Ladenschlussgesetzes ist eine solche Öffnung aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen möglich. Hierbei darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Ladenöffnung aber nur ein Annex zur anlassgebenden Veranstaltung sein, d.h. es darf nicht die Ladenöffnung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung. Zudem wird zu prüfen sein, ob die prägende Wirkung der Anlässe eine Ausweitung der Sonntagsöffnung auf das gesamte Stadtgebiet rechtfertigt. Im vorausgegangenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 22 NE 18.204) hat der BayVGH die Verordnung der Stadt Ansbach außer Vollzug gesetzt (vgl. Pressemitteilung vom 22. März 2018).

(Az. 22 N 18.243)

Herbst 2018

Waffenrecht – Widerruf von Waffenbesitzkarten, einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sowie einer Waffenhandelserlaubnis (Unterfranken)

Entscheidung über die Zulassungsanträge voraussichtlich im September 2018

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen und zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen sowie seiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zum nichtgewerblichen Laden/Wiederladen von Patronenhülsen durch das Landratsamt Bad Kissingen. Anlass dafür waren Äußerungen des Klägers auf seinem Facebook-Profil, die zur Bewaffnung aufriefen und auch im Übrigen einen aggressiven Charakter aufwiesen. Das Verwaltungsgericht Würzburg (Az. W 5 K 15.1003 u.a.) hat die Klagen in erster Instanz mangels der erforderlichen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers abgewiesen. Dagegen hat der Kläger jeweils die Zulassung der Berufung beim BayVGH beantragt.

(Az. 21 ZB 16.1677 u.a.)

Wasserrecht – Trinkwassergewinnung in der Stadt Plattling (Niederbayern)

Mündliche Verhandlung am 9. Oktober 2018, 10:00 Uhr, Ludwigstraße 23 in München, Sitzungssaal 3

Die Stadt Plattling begehrt die Verlängerung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser (tertiäres Grundwasser) aus zwei Tiefbrunnen für einen befristeten Zeitraum (Jahresentnahme von bis zu 600.000 m³, befristet bis 31. Dezember 2026); die Entnahme wurde ihr nur in einem geringeren Umfang als beantragt erlaubt. Das Verwaltungsgericht Regensburg (Az. RN 8 K 16.1954) hat die Klage in erster Instanz abgewiesen. Nachdem der Senat die Berufung wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten zugelassen hat, ist nunmehr über diese zu entscheiden. Zur Begründung beruft sich die Stadt Plattling darauf, dass ihr bisher die Entnahme von tertiärem Grundwasser in dieser Größenordnung gestattet worden sei und dass sie diese Wassermenge zur Aufbereitung des Grundwassers (Quartärwasser) aus den von ihr betriebenen Flachbrunnen benötige. Langfristiges Ziel sei die Sanierung des quartären Grundwasserstocks. Der Beklagte (Freistaat Bayern) argumentiert mit der besonderen Schutzwürdigkeit der tertiären Grundwasservorkommen. Der Stadt Plattling sei seit langem bekannt, dass es sich bei der bisherigen Entnahme nur um Übergangslösungen gehandelt habe.

(Az. 8 B 18.562)

Immissionsschutzrecht – Anwendbarkeit der 10-H-Regelung bei Windkraftanlagen (Schwaben und Oberpfalz)

Entscheidung voraussichtlich im dritten Quartal 2018

Die Gemeinde Ruderatshofen (Landkreis Ostallgäu) wendet sich gegen eine durch das Landratsamt Ostallgäu erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Ortsteil Apfeltrang. Wesentlich geht es hierbei um die Anwendbarkeit der seit 4. Februar 2014 geltenden sog. 10-H-Regelung der Bayerischen Bauordnung, wonach Windkraftanlagen mindestens das zehnfache ihrer Höhe von bestimmten Wohngebäuden entfernt sein müssen. Die Anwendbarkeit ist im vorliegenden Fall umstritten, da der Genehmigungsantrag für einen bestimmten Windkraftanlagentyp zwar vor dem gesetzlichen Stichtag eingereicht wurde, aber der Anlagentyp später im Verfahren unter Einreichung neuer Unterlagen (Immissionsschutzgutachten) geändert wurde (Anla-

ge mit größerem Rotordurchmesser). Auf Klage der Gemeinde hat das Verwaltungsgericht Augsburg (Az. Au 4 K 17.178) in erster Instanz die Genehmigung mangels Einhaltung des 10-H-Abstands zur Wohnbebauung aufgehoben und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, über die nun der BayVGH zu entscheiden hat.

(Az. 22 BV 17.2176)

Mündliche Verhandlung derzeit noch nicht absehbar

Die Klägerin begehrt eine Neubescheidung ihres Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen, die ihr vom Landratsamt Tirschenreuth versagt wurde. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Regensburg (Az. RO 7 K 17.1208) die Klage abgewiesen und die Berufung zum BayVGH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es wird maßgeblich zu prüfen sein, ob für die Einhaltung der gesetzlichen 10-H-Regelung auf den Abstand der Windkraftanlage bis zur tatsächlich vorhandenen Wohnbebauung oder bis zur (nach einem Bebauungsplan) möglichen Wohnbebauung abzustellen ist.

(Az. 22 BV 18.842)

Naturschutzrecht – Normenkontrollverfahren zur teilweisen Anleinplicht für Hunde im Bereich der Stadt Erlangen (Mittelfranken)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2018 in München

Die Antragsteller, Hundehalter sowie Anlieger zu dem von der Verordnung betroffenen Schutzgebiet bzw. Eigentümer dort gelegener Grundstücke, wenden sich gegen die mit der Änderungsverordnung in Teilbereichen des Schutzgebiets eingeführte Anleinplicht für Hunde. Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung ist es nunmehr verboten, innerhalb der in der Schutzgebietskarte eingetragenen Zonen in der Zeit vom 1. März bis 30. August eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen. Ziel der Anleinplicht ist die Erholung der im Regnitzgrund ansässigen Vogelbestände durch Vermeidung von Störungen von bodennah brütenden Vögeln durch freilaufende Hunde. Die Antragsteller sind insbesondere der Auffassung, die Anleinplicht sei zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich. Zum einen habe es die Stadt versäumt, vor Erlass der Verordnung Ort und Umfang der wiesenbrütenden Vögel im Gebiet Regnitztal zu ermitteln, zum anderen würden bodennah brütende Vögel auch durch andere Freizeitsuchende gestört. Zudem liege im Hinblick auf die für bestimmte Bereiche vorgesehenen Ausnahmen von der Anleinplicht ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

(Az. 14 N 16.1498 u.a.)

Gesundheitsrecht – Präimplantationsdiagnostik (PID) Zustimmung zur Durchführung einer PID und Verbot der Durchführung einer PID in Form der Trophektodermbiopsie

Mündliche Verhandlungen voraussichtlich im Oktober 2018 in Ansbach

Es werden zwei gesundheitsrechtliche Verfahren zur Präimplantationsdiagnostik (PID) verhandelt.

In einem Verfahren begehrt die Klägerin die Zustimmung des beklagten Freistaats Bayern zur Durchführung einer PID, d.h. der genetischen Untersuchung befruchteter Eizellen in vitro zum Ausschluss einer Erbkrankheit. Der Ehemann der Klägerin leidet an einer Erbkrankheit, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit der Vererbung auf Nachkommen besteht. Die zuständige Bayerische Ethikkommission für PID hat ihre Zustimmung zur Durchführung der PID verweigert. Das Verwaltungsgericht München hat in erster Instanz

(Az. M 18 K 16.1738) die Klage abgewiesen, weil der Ethikkommission hinsichtlich der Frage, ob ein hohes Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit im Sinne des Embryonenschutzgesetzes besteht, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe. Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung der Klägerin.

(Az. 20 BV 17.1507)

In einem weiteren Verfahren möchte die Klägerin, eine Laborbetreiberin, erwirken, in ihrer Münchener Zweigniederlassung weiterhin Trophektodermbiopsien ohne Zustimmung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik durchführen zu dürfen, was ihr von der Landeshauptstadt München untersagt wurde. Bei dieser Form der PID werden der in vitro befruchteten Eizelle im Blastozystenstadium (ca. 5 Tage nach der Befruchtung) Trophoblastzellen entnommen und genetisch untersucht. Die Klägerin wendet ein, dass sie die Trophektodermbiopsie nur mit dem Zweck der Erkennung einer aufgrund des Alters der Frau bzw. der Eizelle bestehenden Entwicklungshemmung durchführen wolle; auf diese Fallgestaltung sei das Verbot der PID nach dem Embryonenschutzgesetz (§ 3a ESchG) nicht anwendbar. Eine darüber hinausgehende genetische Untersuchung der entnommenen Zellen sei nicht beabsichtigt. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage in erster Instanz (Az. M 18 K 15.2602) abgewiesen. Nachdem der Senat die Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen hat, ist nunmehr über diese zu entscheiden.

(Az. 20 B 18.290)

Kommunalrecht – Auskünfte zum Mietspiegel 2017 der Landeshauptstadt München (Oberbayern)

Entscheidung über den Zulassungsantrag voraussichtlich im Herbst 2018

Der Kläger, eine Vereinigung von Haus- und Grundbesitzern, möchte von der beklagten Landeshauptstadt München Auskunft darüber erhalten, wie der für das Stadtgebiet geltende Mietspiegel 2017 zustande gekommen ist. Er stützt sich auf die Informationsfreiheitssatzung der Stadt sowie auf gesetzliche Bestimmungen u.a. des Bayerischen Pressegesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes, aus denen sich ein verfahrensunabhängiges Informationsrecht ergebe. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage in erster Instanz aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Geheimhaltungspflichten abgewiesen (Az. M 7 K 17.5186). Der BayVGH hat nunmehr über den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung zu entscheiden.

(Az. 4 ZB 18.410)

Straßenrecht – Planfeststellung zum Ausbau der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Passau“ (Oberpfalz)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2018 in München

Die Gemeinde Barbing, deren Gebiet unmittelbar an die Ausbaustrecke angrenzt, sowie ein eigentumsbetreffener Landwirt wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2017 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Passau“ zwischen dem Autobahnkreuz Regensburg und der Anschlussstelle Rosenhof. Die Gemeinde rügt unter Berufung auf ihre kommunale Planungshoheit das Lärmschutzkonzept des Planungsträgers und fordert einen ausreichenden Lärmschutz für die im Flächennutzungsplan und in der gemeindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Erweiterungsflächen. Der Landwirt macht geltend, die Beanspruchung von Flächen, die er für den Zuckerrübenanbau nutze, sei existenzbedrohend und unverhältnismäßig; die Inanspruchnahme seines Grundeigentums sei in diesem Umfang nicht erforderlich, weil für eine Lärmschutzwand oder eine Lärmschutzwall-

Lärmschutzwand-Kombination bei gleichem Schallschutz weniger Flächen benötigt würden als für den dort geplanten Lärmschutzwall.

(Az. 8 A 17.40020 u.a.)

Naturschutzrecht – Normenkontrollverfahren zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Spätherbst 2018 in München

Die Antragsteller begehren die Feststellung der Unwirksamkeit der vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum 1. April 2016 erlassenen Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung, mit der die Bayerische Natura 2000-Verordnung erstmalig erlassen wurde. Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung werden in Bayern die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete) als Natura 2000-Gebiete festgelegt. Hinsichtlich der FFH-Gebiete kommt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung einer europarechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach, die von der Europäischen Kommission nach den Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen, deren Gebietsbegrenzungen detailgenau zu beschreiben sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die zu erhaltenden Arten und Lebensraumtypen festzulegen. Zudem sind in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung die in der bisherigen Vogelschutzverordnung konstitutiv festgelegten Vogelschutzgebiete einschließlich deren Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele enthalten. Die Antragsteller, im Wesentlichen private Eigentümer von im Geltungsbereich der Bayerischen Natura 2000-Verordnung liegenden Grundstücken, sind der Ansicht, dass die Bayerische Natura 2000-Verordnung sowohl gegen nationales als auch gegen europarechtliches Umweltrecht verstößt.

(Az. 14 N 17.664 u.a.)

Ende 2018 / Anfang 2019

Baurecht – Stadion des FC Würzburger Kickers e.V., sog. „Flyeralarm-Arena“ (Unterfranken)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich Ende 2018 / Anfang 2019 in München

Es wenden sich sechs Nachbarn gegen Baugenehmigungen der Stadt Würzburg aus dem Jahr 2015 für den Umbau und die Sanierung des Stadions der Würzburger Kickers e.V. am Dallenberg für rund 10.000 Zuschauer (Hinweis: im Juni 2018 hat die Stadt Würzburg eine Baugenehmigung für über 13.000 Personen erteilt, die derzeit noch nicht Gegenstand des Verfahrens ist). Während das geplante Stadion im Bereich des Bebauungsplans „Sportplatz am Dallenberg“ liegt, befinden sich die Klägergrundstücke in reinen Wohngebieten. Die Kläger wenden im Wesentlichen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen ein. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Würzburg die Klagen abgewiesen (Az. W 5 K 15.581 u.a.). Nachdem der Senat die Berufungen wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit der Rechtssache zugelassen hat, ist nunmehr über diese zu entscheiden. Hierbei wird anhand der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu klären sein, welchen Geräuscheinwirkungen die Wohnanwesen der Kläger infolge des durch die Baugenehmigungen ermöglichten Betriebs der Sportanlagen ggf. unter Hinzurechnung der Geräusche aus dem nahe gelegenen Dallenbergbad ausgesetzt sein werden und ob diese den Klägern im jeweiligen Einzelfall zumutbar sind.

(Az. 9 B 17.1240 u.a.)

Wasserrecht – Planfeststellung Kiesabbau und Anlegung eines Kiessees in Kleinostheim (Unterfranken)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich Anfang 2019 in München

Die Gemeinde Kleinostheim wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Aschaffenburg zum Kiesabbau und zur Anlegung eines Kiessees. Sie macht u.a. Verstöße gegen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gegen Arten- und Naturschutzrecht sowie die Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit geltend. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Würzburg (Az. W 4 K 14.1136) die Klage abgewiesen. Nachdem der Senat die Berufung wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten zugelassen hat, ist nunmehr über diese zu entscheiden.

(Az. 8 B 18.365)

Straßenrecht – Planfeststellung zum Ausbau der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen (Schwaben)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich Anfang 2019 in München

Der Kläger, ein eigentumsbetroffener Landwirt, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 11. September 2017 für den ersten Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Er trägt vor, die Inanspruchnahme seiner Grundstücke gefährde die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs. Die dort vorgesehene Anschlussstelle beanspruche unnötig viel Fläche, alternative Ausführungen würden den Grundabtretungsbedarf deutlich reduzieren.

(Az. 8 A 17.40028)

Festsetzung der Kreisumlage für die Stadt Forchheim (Oberfranken)

Mündliche Verhandlung voraussichtlich Anfang 2019 in München

Die Klägerin, die kreisangehörige Stadt Forchheim, wendet sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2014 durch den beklagten Landkreis Forchheim. Die Klage der Stadt gegen die von ihr zu entrichtende Kreisumlage in Höhe von rund 14,2 Mio. Euro hatte in erster Instanz Erfolg; das Verwaltungsgericht Bayreuth (Az. 5 B 15.701) hielt die zugrunde liegenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung des Landkreises wegen Verstoßes gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht für unwirksam. Der BayVGH hat nunmehr über die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung zu entscheiden.

(Az. 4 BV 17.2488)